stadt wädenswil

Schiessplatzreglement

2. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Eigentum, Ausrüstung 1

Art. 1 Eigentum 1
Art. 2 Zuständigkeiten 1
Art. 3 Ausrüstung 1
Art. 4 Zugelassene Waffenarten 1

II. Benützungsrecht 1

Art. 5 Benützung 1
Art. 6 Auswärtige Gruppen 1
Art. 7 Militärische Einheiten 2
Art. 8 Benützung der elektronischen Trefferanzeige 2
Art. 9 Parkplatz 2

III. Schiesstage, Schiesszeiten und Publikationen 2

Art. 10 Schiesstage 2
Art. 11 Schiesszeiten 2
Art. 12 Feiertage 3
Art. 13 Besondere Anlässe 3
Art. 14 Schiessen ausserhalb des Schiessplans 3
Art. 15 Schiesspublikationen 3

IV. Stadtschützenmeisterin oder Stadtschützenmeister, Schiessplan 4

Art. 16 Wahl der Stadtschützenmeisterin oder des Stadtschützenmeisters 4
Art. 17 Aufgaben der Stadtschützenmeisterin oder des Stadtschützenmeisters 4
Art. 18 Schiessplan 4
Art. 19 Termine anderer Sportvereine 4
Art. 20 Beschwerden 4

V. Schiessplatzvereinigung, Standwart 4

Art. 21 Schiessplatzvereinigung 4
Art. 22 Standwartin oder Standwart 5
Art. 23 Festsetzung der Standwartentschädigung 5
Art. 24 Standwartkosten 5
Art. 25 Entschädigung 5

VI. Sicherheitsbestimmungen, Haftung 5

Art. 26 Signalisation, Sicherheitsmassnahmen 5
Art. 27 Haftung 6
Art. 28 Einschränkungen 6

VII. Waffenhandhabung, Waffenkontrolle und Waffenaufbewahrung 6

Art. 29 Waffenhaltung 6
Art. 30 Waffendiebstahl 6

VIII. Standordnung 6

Art. 31 Büro- / Munitionsräume 6
Art. 32 Standordnung 7

IX. Scheibenstandzutritt 7

Art. 33 Scheibenstandzutritt während Schiessanlässen 7

X. Schäden 7

Art. 34 Schadenmeldung 7

XI. Material, Ersatz, Unterhalt 7

Art. 35 Scheibenmaterial 7
Art. 36 Ersatz / Unterhalt elektronische Trefferanzeige 7

XII. Schützenstube 8

Art. 37 Verwaltung / Benützung 8
Art. 38 Öffnungszeiten 8
Art. 39 Vermietung 8
Art. 40 Vorschriften Gastgewerbe, Lebensmittelkontrolle 8
Art. 41 Gastwirtschaftspatent 8
Art. 42 Sperrung Schiessanlage 8
Art. 43 Schützenstubenreglement 8

XIII. Verantwortlichkeiten, Strafbestimmungen 8

Art. 44 Verantwortlichkeit 8
Art. 45 Strafbestimmungen 9

XIV. Golftrainigsanlage 9

Art. 46 Zusammenarbeit mit dem Golfclub 9

XV. Inkrafttreten 9

Art. 47 Inkraftsetzung 9

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 26 Gemeindeordnung vom 26. September 2021,

beschliesst:

I. Eigentum, Ausrüstung

Art. 1 Eigentum

Die Schiessanlage Beichlen ist Eigentum der Stadt Wädenswil.

Art. 2 Zuständigkeiten

Die Abteilung Gesellschaft ist für den Vollzug des Reglements und für die Instandhaltung der Schiessanlage zuständig.

Art. 3 Ausrüstung

Die Anlage besteht aus:

- 300 m-Anlage
- 50 m-Anlage
- 25 m-Anlage
- 10 m-Anlage (im Eigentum von Schützenverein Wädenswil SV / Pistolenschiessverein Wädenswil PSV)
- Schützenstube mit Anbau
- Parkplatz

Art. 4 Zugelassene Waffenarten

Zugelassen sind alle Waffen gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie des Schweizerischen Schützenverbands (SSV).

II. Benützungsrecht

Art. 5 Benützung

Die Schiessanlage steht den vom Zürcher Schiesssportverband (HZHSV) anerkannten Schiessvereinen der Stadt Wädenswil zur Verfügung. Alle Vereine sind in der Benützung gleichberechtigt.

Art. 6 Auswärtige Gruppen

Auswärtigen Gruppen, die dem SSV angehören, kann die Anlage unter Berücksichtigung des Schiessplans der Wädenswiler Vereine und den zulässigen Schiesshalbtagen gemäss der jeweils gültigen Verfügung der kantonalen Baudirektion zur Verfügung gestellt werden. Für die Benützung kann ein Entgelt erhoben werden.

Gesuche sind der Stadtschützenmeisterin oder dem Stadtschützenmeister bis spätestens 30 Tage vor der alljährlichen Schiesstagesitzung, in jedem Fall aber bis am

30. November des jeweiligen Vorjahres, zur Begutachtung einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit einem Antrag an die Abteilung Gesellschaft weiter, welche endgültig über das Gesuch entscheidet.

Die Bestimmungen des Schiessplatzreglements sind einzuhalten.

Art. 7 Militärische Einheiten

Militärischen Einheiten steht die Anlage gegen Verrechnung der Kostenansätze gemäss Verwaltungsreglement der Armee zur Verfügung.

Art. 8 Benützung der elektronischen Trefferanzeige

Die Benützung der elektronischen Trefferanzeige durch auswärtige Gruppen oder militärische Einheiten darf nur in Anwesenheit der Standwartin oder des Standwartes bzw. einer von der Abteilung Gesellschaft bezeichneten, in der Anlagebetreuung ausgebildeten Person erfolgen.

Die Standwartin oder der Standwart ist durch die Benützenden mit dem von der Schiessplatzvereinigung festgelegten Stundenlohn zu entschädigen.

Art. 9 Parkplatz

Die Stadt Wädenswil stellt den Schützinnen und Schützen während Schiessanlässen Parkplätze zur Verfügung. Sie kann für die Benützung der Parkplätze Gebühren erheben.

III. Schiesstage, Schiesszeiten und Publikationen

Art. 10 Schiesstage

Für die Benützung und den Betrieb der Schiessanlage auf allen Distanzen stehen 36 Schiesshalbtage zu je vier Stunden (insgesamt 144 Stunden) zur Verfügung.

Massgebend für die Anzahl Schiesshalbtage ist die jeweils gültige Verfügung der kantonalen Baudirektion, Abteilung Lärmschutz, welche gestützt auf die Bestimmungen der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung erlassen wird.

Art. 11 Schiesszeiten

Es darf nur während der folgenden Zeiten geschossen

werden:

300 m-Stand / 50/25 m-Stand (mit Grosskaliber):

Montag bis Freitag 17.00 - 20.00 Uhr

Samstage: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Sonntage *: 09.00 - 12.00 Uhr

50/25 m-Stand: (mit Kleinkaliber):

Das Schiessen mit Kleinkaliberwaffen ist ausserhalb der vorgeschriebenen Schiesstage an Werktagen bis längstens 20 Uhr im Beisein einer ausgebildeten Stadtschüt-

zenmeisterin oder eines ausgebildeten Schützenmeisters gestattet. Maximal zehn Mal pro Jahr.

10 m-Stand:

Für den Betrieb der 10 m-Anlage (Indoor) bestehen zeitmässig keine Beschränkungen.

* nur am Eidgenössischen Feldschiessen oder mit Ausnahmebewilligung der Abteilung Gesellschaft bei besonderen Anlässen.

Art. 12 Feiertage

An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen sowie an Vorabenden vor hohen Feiertagen gemäss Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil darf nicht geschossen werden.

Art. 13 Besondere Anlässe

Für besondere Anlässe kann die Abteilung Gesellschaft spezielle Schiesszeiten bewilligen.

Art. 14 Schiessen ausserhalb des Schiessplans

Schiessanlässe ausserhalb des Schiessplans können bewilligt werden, wenn die Gesamtzahl der Schiesshalbtage nicht überschritten wird oder ein besonderer Anlass innerhalb von drei Jahren nur einmal stattfindet. Gesuche sind mindestens 60 Tage vor dem Anlass der Stadtschützenmeisterin oder dem Stadtschützenmeister schriftlich einzureichen. Dieser stellt der Abteilung Gesellschaft Antrag. Der Entscheid wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet, unter Mitteilung an die Stadtschützenmeisterin oder den Stadtschützenmeister und an die Standwartin oder den Standwart. Die Kosten für die amtliche Schiesspublikation tragen die Gesuchstellenden.

Art. 15 Schiesspublikationen

Die Daten für die obligatorischen Bundesübungen sowie Schiessanlässe ausserhalb des Schiessplans werden durch die Abteilung Gesellschaft amtlich publiziert sowie auf der Internetseite der Stadt Wädenswil bekanntgegeben.

IV. Stadtschützenmeisterin oder Stadtschützenmeister, Schiessplan

Art. 16 Wahl der Stadtschützenmeisterin oder des Stadtschützenmeisters

Zur Gewährleistung und Überwachung einer geordneten Benützung der Anlage wählt der Stadtrat auf Antrag der Abteilung Gesellschaft im Einvernehmen mit der Schiessplatzvereinigung alle vier Jahre eine Stadtschützenmeisterin oder einen Stadtschützenmeister. Die Abteilung Gesellschaft ist der die Stadtschützenmeisterin oder dem Stadtschützenmeister anweisungsbefugt.

Art. 17 Aufgaben der Stadtschützenmeisterin oder des Stadtschützenmeisters

Die Stadtschützenmeisterin oder der Stadtschützenmeister übt die Aufsicht über die Anlage aus und sorgt für die Einhaltung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften. Sie oder er informiert die Abteilung Gesellschaft über kleinere Mängel und stellt Antrag für grössere Reparaturen oder Anschaffungen.

Art. 18 Schiessplan

Die Stadtschützenmeisterin oder der Stadtschützenmeister erstellt zusammen mit den Vertretungen der Schiessvereine alljährlich bis spätestens am 31. Januar den Schiessplan und überwacht dessen Einhaltung. Der Schiessplan muss von der Abteilung Gesellschaft genehmigt werden.

Art. 19 Termine anderer Sportvereine

Vor der definitiven Festlegung der Schiesstage informiert sich die Stadtschützenmeisterin oder der Stadtschützenmeister bei den interessierten Sportvereinen über deren Veranstaltungstermine. Nach Möglichkeit wird auf diese Rücksicht genommen.

Art. 20 Beschwerden

Für Beschwerden gegen die Stadtschützenmeisterin oder den Stadtschützenmeister und ihre oder seine Anordnungen ist die Abteilung Gesellschaft zuständig.

V. Schiessplatzvereinigung, Standwart

Art. 21 Schiessplatzvereinigung

Die Stadtschützenmeisterin oder der Stadtschützenmeister, die Vorsteherin oder der Vorsteher Gesellschaft bzw. stellvertretend die Abteilungsleitung Gesellschaft und die Schiessvereine der Stadt Wädenswil

- Schützenverein Wädenswil
- Feldschützenverein Schönenberg

– Pistolenschiessverein Wädenswil
– Vorderladerschützenverein «Seebuebe»
– Gemeindeschützengesellschaft

bilden zusammen die Schiessplatzvereinigung.

Jeder Verein sowie die Stadtschützenmeisterin oder der Stadtschützenmeister und die Vorsteherin oder der Vorsteher Gesellschaft bzw. stellvertretend die Abteilungsleitung Gesellschaft verfügen über je eine Stimme.

Den Vorsitz führt die Stadtschützenmeisterin oder der Stadtschützenmeister. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Die Standwartin oder der Standwart hat beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Art. 22 Standwartin oder Standwart

Die Schiessplatzvereinigung wählt die Standwartin oder den Standwart. Deren oder dessen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten, das von der Schiessplatzvereinigung genehmigt wird. Das Pflichtenheft ist periodisch zu überprüfen und allenfalls geänderten Verhältnissen neu anzupassen.

Die Stadtschützenmeisterin oder der Stadtschützenmeister ist der Standwartin oder dem Standwart anweisungsbefugt.

Art. 23 Festsetzung der Standwartentschädigung

An der Schiesstagesitzung setzt die Schiessplatzvereinigung die Höhe der Entschädigung pro geleistete Arbeitsstunde für die Standwartin oder den Standwart für die kommende Schiesssaison fest.

Art. 24 Standwartkosten

Alle Bereitstellungskosten für die Standwartin oder den Standwart für den Schiessbetrieb gehen zu Lasten der jeweiligen Benützenden der 300 m-Schiessanlage.

Art. 25 Entschädigung

Die pauschalen Jahresentschädigungen der Stadtschützenmeisterin oder des Stadtschützenmeisters und der Standwartin oder des Standwartes, welche durch die Stadt bezahlt werden, richten sich nach den Vollziehungsbestimmungen zum Personal- und Besoldungsstatut vom 9. November 2015.

VI. Sicherheitsbestimmungen, Haftung

Art. 26 Signalisation, Sicherheitsmassnahmen

Signalisationen und Sicherheitsmassnahmen sind gemäss Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst auszuführen. Im Übrigen gelten in allen Anlagen die vom SSV erlassenen Sicherheitsbestimmungen. Sie sind in den Ständen anzuschlagen. Für die Einhaltung ist die oder der am Schiessanlass zuständige Stadtschützenmeisterin oder Stadtschützenmeister verantwortlich.

Art. 27 Haftung

Das Schiessen auf andere Ziele als auf die aufgezogenen Scheiben ist verboten. Die Schiessvereine haften für alle Schäden, die sie bei Missachtung dieser Vorschrift vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen.

Art. 28 Einschränkungen

Es darf nur aus dem Schützenhaus geschossen werden.

Schiessen auf Zwischendistanzen ist nicht gestattet.

Das Schiessen mit Ordonnanz-Langwaffen ist auf der 10/25/50 m- Anlage verboten.

Die Verwendung von Leuchtspur- und Markiermunition ist gemäss Art. 63 Verordnung Schiesswesen ausser Dienst verboten.

Spezialmunition darf nur verwendet werden, wenn sie vom Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) erlaubt ist.

VII. Waffenhandhabung, Waffenkontrolle und Waffenaufbewahrung

Art. 29 Waffenhaltung

Handhabung, Kontrolle und Aufbewahrung der Waffen im Schiessstand sind gemäss Verfügung des VBS über das ausserdienstliche Schiesswesen zu handhaben. Waffen dürfen innerhalb der Schiessanlage nur in den dafür vorgesehenen Putzräumen gereinigt werden.

Bei einer grossen Anzahl von Jungschützinnen und –schützen dürfen die Gewehre unter Aufsicht der zertifizierten Leiterin oder des Leiters an einem anderen Standort gereinigt werden. Die Schiessvereine sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

Art. 30 Waffendiebstahl

Nach Beendigung des Schiessens dürfen in den Gewehrrechen keine Waffen mehr abgestellt sein. Allenfalls zurückgelassene Waffen sind in der gesicherten Munitionskammer aufzubewahren.

VIII. Standordnung

Art. 31 Büro- / Munitionsräume

Jedem Verein stehen die Munitionskammer, ein abschliessbarer Schrank sowie ein Tresor in den Büroräumen zur Verfügung.

Art. 32 Standordnung

Die Vereine unterstützen die Standwartin oder den Standwart nach dem Schiessen beim Aufräumen des Standes. Die Anlagen sind in ordentlichem, sauberen Zustand zu verlassen.

Bei der 10-Anlage ist nach jedem Schiessen das Blei am Boden durch die Benützenden aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter fachgerecht zu entsorgen.

IX. Scheibenstandzutritt

Art. 33 Scheibenstandzutritt während Schiessanlässen

Das Betreten des Scheibenstandes während des Schiessens ist verboten. Bei Defekten ist, nach vorheriger Feuereinstellung, der Zutritt nur der Standwartin oder dem Standwart oder dem für die Anlagewartung zuständigen Personal gestattet.

X. Schäden

Art. 34 Schadenmeldung

Schäden oder Störungen an den technischen Anlagen, die nicht behoben werden können, sind unverzüglich durch die Standwartin oder den Standwart der Abteilung Gesellschaft zu melden.

XI. Material, Ersatz, Unterhalt

Art. 35 Scheibenmaterial

Scheibenbilder für die 10/25/50 m-Scheiben sowie das entsprechende Verbrauchsmaterial sind durch die Vereine auf eigene Kosten zu beschaffen.

An die Kosten für die Beschaffung von 25m/50m-Scheibenbildern und –rahmen für das Eidgenössische Feldschiessen sowie das Obligatorische Bundesprogramm wird dem Pistolenschiessverein auf Gesuch hin ein Teilbetrag, der von der Abteilung Gesellschaft festgelegt wird, vergütet.

Art. 36 Ersatz / Unterhalt elektronische Trefferanzeige

Der Ersatz von Scheibenmaterial für die elektronische Trefferanzeige und die Kosten für den Serviceunterhalt sind Sache der Abteilung Gesellschaft. Sie kann den benützenden Vereinen einen angemessenen Kostenanteil verrechnen.

XII. Schützenstube

Art. 37 Verwaltung / Benützung

Die Schützenstube wird von den Schiessvereinen selbst verwaltet und betrieben; sie steht ihnen unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt hat für Anlässe das unentgeltliche Benützungsrecht.

Art. 38 Öffnungszeiten

Es gelten die Schliessungsstunden gemäss dem kantonalen Gastgewerbegesetz und der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil.

Art. 39 Vermietung

Die Schützenstube kann anderen Vereinen, Institutionen oder Privaten für Anlässe in geschlossener Gesellschaft nach vorgängiger Einwilligung der Abteilung Gesellschaft vermietet werden.

Bei Terminkollisionen haben Anlässe der Schiessvereine Vorrang. Die Mieteinnahmen fallen nach einem bestimmten Verteilschlüssel den Vereinen zu.

Art. 40 Vorschriften Gastgewerbe, Lebensmittelkontrolle

Für Vereinslokale gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen zum Gastgewerbe, der Lebensmittelkontrolle und der Lebensmittelhygiene.

Art. 41 Gastwirtschaftspatent

Die verantwortliche Schützenstubenwirtin oder der verantwortliche Schützenstubenwirt muss im Besitz eines Gastwirtschaftspatents sein.

Art. 42 Sperrung Schiessanlage

Während der Benützung der Schützenstube durch Dritte ist der Zugang zu den Schiessständen zu sperren.

Art. 43 Schützenstubenreglement

Die «Stubenkommission» als privates Organ der Schiessvereine regelt in einem speziellen Reglement alle weiteren Einzelheiten selbstständig.

XIII. Verantwortlichkeiten, Strafbestimmungen

Art. 44 Verantwortlichkeit

Die Schiessvereine sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses Reglements zu sorgen.

Art. 45 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können mit Busse bestraft werden. In schweren Fällen kann die Abteilung Gesellschaft der oder dem Fehlbaren die Benützung der Schiessanlage untersagen.

XIV. Golftrainigsanlage

Art. 46 Zusammenarbeit mit dem Golfclub

Die Immobilien der Golftrainingsanlage Wädenswil befinden sich unmittelbar neben der Schiessanlage Beichlen. Der Betrieb findet zu einem grossen Teil innerhalb der Gefahrenzonen 1-4 gemäss Gefahrenzonen- und Absperrplan der Schweizer Armee statt.

Damit beidseitig ein störungsfreier und sicherer Betrieb gewährleistet werden kann, werden von beiden Parteien spezielle Massnahmen getroffen.

Die Verantwortlichen der Golftrainingsanlage und die Standwartin oder der Standwart stehen im regelmässigen Austausch, um den gegenseitigen Betrieb nicht einzuschränken.

Der Betrieb der Golftrainingsanlage ist im vom Golfclub erlassenen Betriebsreglement für einen sicheren Betrieb der Golftrainingsanlage Wädenswil von Januar 2023 geregelt.

XV. Inkrafttreten

Art. 47 Inkraftsetzung

Das Schiessplatzreglement tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Schiessplatzverordnung vom 30. Juni 2003.

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter	Esther Ramirez
Stadtpräsident	Stadtschreiberin

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
info@waedenswil.ch